

SATZUNG (Neufassung)

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebietes Dessau und Umgebung e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Dessau und Umgebung e.V.“, als Kurzbezeichnung wird „Haus und Grund Dessau“ verwendet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
3. Der Verein ist der „Landesvereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine von Sachsen-Anhalt e. V.“ angeschlossen
4. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dessau, Nr. VR 225.

§ 2 Ziele, Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
2. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder über alle die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen, insbesondere eine eigene Geschäftsstelle.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben.
Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages unter Zahlung einer Aufnahmegebühr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte dieser eine Aufnahme ablehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Über die Aufnahme von vereinsfördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, sie haben kein Stimmrecht.
4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 1 Monat vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf

erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihn nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt, die Streichung oder den Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesem ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen
 - c) die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen zu erfüllen

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Geldbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.
2. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen durch den Verein setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die neben den Beiträgen zu zahlen sind.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Werden entsprechend Pkt. 1 die fälligen Beiträge nicht fristgemäß entrichtet, erhalten die säumigen Mitglieder eine Mahnung. Die Zahlungserinnerung ist kostenfrei, für die 1. Mahnung werden 3,00 €, für die 2. Mahnung 5,00 € als Mahngebühr erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.
Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vereinsvorstands
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes

- e) Wahl der Revisionskommission
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins
 - k) die Beschlussfassung über die Beschwerde eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes
 - l) letztinständige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt,
 - c) der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverband, dessen Mitglied der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) die Art der Abstimmung
 - g) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme über Auflösung und Satzungsänderung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 7. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten oder volljährige Familienangehörige, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.
 8. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
Die Vertretungsbefugnis wird wie folgt eingeschränkt:
 - Für Rechtsgeschäfte, die den Verein ab 2500,00 € belasten, bzw. über das Begründen von Arbeitsverhältnissen, entscheidet der erweiterte Vorstand.
 - Für Rechtsgeschäfte, die den Verein ab 10000,00 € belasten, bzw. Grundstückskäufe und dgl. entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl in Form einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
5. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, zusammen. Er ist beschluß-

fähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist der in § 2, Abs. 3, bezeichnete Landesverband gutachterlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muß innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht Dessau, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Am 20.11.2014 wurde die vorstehende Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.